

Gemeinde Hilzingen

Landkreis Konstanz

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Gemeinde Hilzingen vom *13. Dezember 2011* und der Änderungssatzung vom 03. Dezember 2013.

Aufgrund von § 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Absatz 2, 11, 13 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hilzingen am 22. November 2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

§ 1

§ 43 Höhe der Abwassergebühr wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
ab dem 01. Januar 2017 1,73 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 41) beträgt je m² versiegelte Fläche
ab dem 01. Januar 2017 0,46 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 38 Abs.2) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
ab dem 01. Januar 2017 1,73 €.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 4 der Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 03. Dezember 2013 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hilzingen, den 22. November 2016

Bürgermeisteramt

Metzler, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Einrücken in das Gemeindeblatt
- Amtsblatt - der Gemeinde Hilzingen, Ausgabe Nr. 51, vom
22. Dezember 2016 öffentlich bekanntgemacht.

Die Anzeige an das Landratsamt Konstanz ist am 23. Dezember 2016 erfolgt.

Hilzingen, den 23. Dezember 2016

Metzler, Bürgermeister